

Retax-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaefsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 02/2019

01.04.2019

1. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Retaxationen Blutzuckerteststreifen bei generischer Verordnung

Die AOK RPS spricht zurzeit Retaxationen im Bereich der Abgabe von Blutzuckerteststreifen aus. Grund der Retaxationen ist, dass trotz Vorlage einer generischen Verordnung nicht Blutzuckerteststreifen der Preisgruppe 1 abgegeben worden sind, sondern Blutzuckerteststreifen der Preisgruppe 2 und 3. Gemäß der zugrundeliegenden Vereinbarung zur Versorgung der Versicherten der AOK RPS mit Blutzuckerteststreifen vom 01. Juli 2018 sind aber Apotheken bei generischer Verordnung von Blutzuckerteststreifen verpflichtet, Blutzuckerteststreifen der Preisgruppe 1 abzugeben. Die AOK RPS retaxiert die preisliche Differenz zwischen Blutzuckerteststreifen der Preisgruppe 1 und den tatsächlich abgegebenen und abgerechneten Teststreifen. Inhaltlich sind die Retaxationen nicht zu beanstanden.

An dieser Stelle möchten wir daher nochmals eindringlich daran erinnern, bei Vorlage einer generischen Verordnung Blutzuckerteststreifen der Preisgruppe 1 abzugeben.

Die mit der AOK RPS bestehende Vereinbarung selber finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ → Arbeitshandbuch → Kapitel 1 → AOK Teststreifen. Dort finden Sie auch eine Kommentierung, die explizit darauf hinweist, dass bei generischen Verordnungen ein Teststreifen der Preisgruppe 1 abgegeben werden muss.

2. Berufsgenossenschaften: Mehrkostenregelung

Waren bis dato Retaxationen der Berufsgenossenschaften quasi unbekannt, müssen wir feststellen, dass auch die Berufsgenossenschaften nunmehr vermehrt Retaxationen aussprechen. Die uns vorliegenden Fälle betreffen insbesondere die Kosten für Arzneimittel, die über Festbetrag liegen. Insoweit wird vorliegend nochmals eindringlich an § 5 Abs. 6 des Arzneiversorgungsvertrages zwischen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. und dem DAV hingewiesen (www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ → Kapitel 2 → Unfallversicherungsträger). Gemäß § 5 Abs. 6 dürfen auch den Berufsgenossenschaften für Arzneimittel, die dem Festbetrag unterliegen, nur der Festbetrag in Rechnung gestellt werden. Ist der Apothekenabgabepreis höher als der für das jeweilige Mittel festgesetzte Festbetrag, ist nur der Festbetrag in Rechnung zu stellen und der Mehrbetrag vom Versicherten zu leisten. Dass die Berufsgenossenschaften auch den Mehrbetrag bezahlen gilt nur, wenn der Arzt auf dem Verordnungsblatt auf die medizinische Notwendigkeit des teuren Mittels hingewiesen hat. Nur in diesem Fall ist dem Unfallversicherungsträger ungeachtet der Festbetragsregelung der Apothekenabgabepreis in Rechnung zu stellen. Als Hinweis auf die medizinische Notwendigkeit ist bspw. das gesetzte aut-idem-Kreuzes zu werten. Wir bitten um Beachtung.

3. pronovaBKK: Lieferberechtigung PG10 (insbes. Hand-/Gehstöcke, Unterarmgehstützen)

Aufgrund einer Falschmeldung des BKK Landesverbandes Mitte zeigt die Apothekensoftware eine Lieferberechtigung der Apotheken für Produkte der PG 10 gegenüber der pronovaBKK an. Tatsächlich besteht eine solche Lieferberechtigung nicht. Eine korrigierte Softwareanzeige kann allerdings erst zum 01.05.2019 erfolgen. Wir bitten um Beachtung. Eine produktgruppenspezifische Liste der an dem bestehenden Hilfsmittelliefervertrag teilnehmenden BKK'n finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ → Arbeitshandbuch → Kapitel 1 → BKK → Hilfsmittelliefervertrag → Liste: Teilnehmende BKK'n.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer